

Inhalte Wachstumschancengesetz mit Relevanz für StFA-Ausbildung

Zum Referentenentwurf des BMF vom 30.08.2023 folgender Link:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/20_Legislaturperiode/2023-07-17-Wachstumschancengesetz/1-Referentenentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Inhaltsverzeichnis über die ausgewählten Inhalte des Gesetzentwurfs
§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG: Anhebung der Grenze für Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge sowie für reine Elektrofahrzeuge von 60.000,00 € auf 80.000,00 €
§ 6 Abs. 2 EStG: Anhebung der GWG-Grenze auf 1.000,00 €
§ 6 Abs. 2a EStG: Anhebung der Grenze für Sammelposten von 1.000,00 auf Obergrenze 5.000,00 € und Verringerung des Auflösungszeitraums von 5 Jahren auf 3 Jahre
§ 7 Abs. 2 EStG: Degressive AfA für den Zeitraum 1.10.2023 bis 31.12.2024
§ 7 Abs. 5a EStG: Einführung einer degressiven AfA für Gebäude
§ 7g Abs. 5 EStG: Ersetzen der 20 % Sonderabschreibungssatz durch 50 %
§ 9 Abs. 4a EStG: Erhöhung der Verpflegungsmehraufwendungen-Pauschalen von 14 € auf 15 € und von 28 € auf 30 €
§ 19 Abs. 2 Satz 3 EStG: Modifizierung der Tabelle für die Versorgungsbezüge
§ 22 Nr. 1 Satz 3 a) aa) Satz 3 EStG: Modifizierung der Tabelle für die Renten
§ 24a Satz 5 EStG Modifizierung der Tabelle für den Altersentlastungsbetrag
§ 3 Nr. 73 EStG: Einführung einer Freigrenze für Einnahmen aus § 21 EStG
§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG: Ersetzen der Freigrenze von 35 € durch Betrag 50 €
§ 10d EStG: Änderungen beim Verlustabzug und -rücktrag
§ 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG: Erhöhung des Freibetrags bei Betriebsveranstaltungen auf 150 €
§ 23 Abs. 3 Satz 5 ESG: Erhöhung der Freigrenze von 599,99 € auf 999,99 €
§ 141 AO: Änderung der Grenzen → Umsätze § 19 Abs. 3 UStG von 600.000 € auf 800.000 € und Gewinn von 60.000 € auf 80.000 €
§ 18 Abs. 2 Satz 3 UStG: Erhöhung der Grenze für die Befreiung von Voranmeldungen
§ 20 Satz 1 Nr. 1 UStG: Erhöhung der Grenze von 600.000 € auf 800.000 €.
§ 19 Abs. 1 S. 4 UStG: Befreiung der Kleinunternehmer von der Abgabe einer USt-Erklärung
§ 241a HGB: Erhöhung der Schwellenwerte

Referent:

Kai Bullmahn (Diplom-Finanzwirt/Diplom-Handelslehrer/Steuerberater)

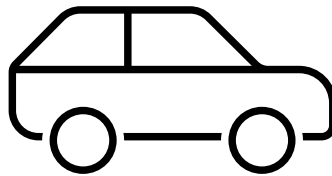
§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG: Anhebung der Grenze für Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridfahrzeuge sowie für reine Elektrofahrzeuge von 60.000,00 € auf 80.000,00 €

Beispiel zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 Nr. 3 EStG

Unternehmer Mark Marksen hat im Januar 2024 einen Firmenwagen erworben, der null Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer hat. Der BLP dieses reinen Elektrofahrzeugs ist **68.000 €** groß. Der PKW wird zu mehr als 50 % betrieblich genutzt. Ein Fahrtenbuch wird nicht geführt.



Mark Marksen



Wie hoch ist die Privatnutzung?

$$68.000 \text{ €} \times 25 \% = 17.000 \text{ €} \times 1 \% = 170 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} = 2.040 \text{ €}$$

§ 6 Abs. 2 EStG: Anhebung der GWG-Grenze auf 1.000,00 €

Beispiel:

Unternehmer Anton Abel kauft auf Ziel einen Büroschrank für sein Unternehmen (Kaufpreis brutto 1.130,50 €) zum 2. Februar 2024 (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 13 Jahre). ***Bilanzsteuerrechtliche Beurteilung des Sachverhalts nach neuem Recht?***



Anton Abel

Lösung:

- **GWG-Regel des § 6 Abs. 2 EStG?**
- **AK/HK ohne VorSt kleiner/gleich 1.000 € (950,00 € netto) (+)**
- **Abnutzbares, bewegliches WG des AV (Büroschrank) (+)**
- **Selbstständig nutzbar (+)**

→ Vollabschreibung als GWG möglich (Wahlrecht)!

Buchung (in €):

0670 GWG 950,00

1400 VorSt 180,50

an 3310 Vbk LL 1.130,50

6260 Sofortabschreibung GWG 950,00

an 0670 GWG 950,00

§ 6 Abs. 2a EStG: Anhebung der Grenze für Sammelposten von 1.000,00 auf Obergrenze 5.000,00 € und Verringerung des Auflösungszeitraums von 5 Jahren auf 3 Jahre

Beispiel:

Unternehmer Anton Abel kauft auf Ziel eine Sofagarnitur fürs Büro für 1.500,00 € + 19 % Umsatzsteuer am 5. Februar 2024 (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 5 Jahre). **Bilanzsteuerrechtliche Beurteilung des Sachverhalts nach neuem Recht?**



Anton Abel

Lösung:

§ 6 Abs. 2a EStG?

- **Abnutzbares bewegliches WG des AV (Sofagarnitur) (+)**
- **Selbstständig nutzbar (+)**
- **AK/HK ohne VorSt größer als 250,00 € und kleiner/gleich 5.000,00 € (1.500,00 €) (+)**

➔ Sapo ist möglich mit Auflösung über 3 Jahre!

Wichtig: Wenn Entscheidung für Sapo, ist einheitliche Anwendung auf Wirtschaftsgüter Pflicht, die im Kalenderjahr die Voraussetzungen erfüllen)

Buchungen in 2024:

**0675 Sapo GWG 1.500,00
1400 VorSt 285,00
an 3310 Vbk LL 1.785,00**

**6264 Auflösung Sapo GWG 500,00
an 0675 Sapo GWG 500,00**

Buchung in 2025:

**6264 Auflösung Sapo GWG 500,00
an 0675 Sapo GWG 500,00**

Buchung in 2026:

**6264 Auflösung Sapo GWG 500,00
an 0675 Sapo GWG 500,00**

§ 7 Abs. 2 EStG: Wiedereinführung der degressiven AfA für den Zeitraum 1. Oktober 2023 bis 31. Dezember 2024

Beispiel:

Am 10. Oktober 2023 kauft der Unternehmer Anton Abel eine Maschine (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 10 Jahre) für 10.000,00 € netto + 19 % Umsatzsteuer auf Ziel. Die persönlichen Voraussetzungen von § 7b Abs. 5 und 6 EStG sind nicht erfüllt. Daher ist keine Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG möglich. Anton Abel wünscht ertragsteuerlich die höchstmögliche AfA. **Bilanzsteuerrechtliche Beurteilung?**



Anton Abel

Lösung:

Hier ist die degressive AfA nach § 7 Abs. 2 EStG anzuwenden, da höchstmögliche Abschreibung

Buchung in 2023:

Formel $100/bND \times 2,5$; maximal 25 % $\rightarrow 100:10 \times 2,5 = 25$, maximal 25 % $\rightarrow 25$ %

Ermittlung der Höhe der AfA in 2023: $10.000,00 \text{ AK} \times 25 \% \times 3/12$ nach § 7 Abs. 1 S. 4 EStG = 625,00

6220 Abschreibung Sachanlagen 625,00

an 0650 BGA 625,00

Buchwert BGA 31.12.2023 = 9.375

Buchung in 2024:

$9.375 \times 25 \% = 2.344,00$

6220 Abschreibung Sachanlagen 2.344,00

an 0650 BGA 2.344,00

....

§ 7 Abs. 5a EStG: Einführung einer degressiven AfA für Gebäude

Der vermögende Peter Hirsch baut ein Mehrfamilienhaus in Hannover. Der Herstellungsbeginn ist am 1. November 2023 und Fertigstellung des Gebäudes erfolgt am 15. Juli 2024. Die Herstellungskosten betragen 800.000,00 €. Das Haus wird zu Wohnzwecken vermietet. **Wie kann Peter Hirsch ertragsteuerlich das Haus schnellstmöglich abschreiben?**



Peter Hirsch und sein Haus



Lösung:

AfA nach § 7 Abs. 5a EStG?

- Gebäude in EU/EWR belegen (Hannover) (+)
- Wohnzwecken dienend (vermietet zu Wohnzwecken) (+)
- Herstellung vom Stpfl. oder Anschaffung bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung (= Neubau) (Herstellung von Peter Hirsch) (+)
- Herstellungsbeginn nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Oktober 2029 oder Anschaffung auf Grund eines nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Oktober 2029 rechtswirksam abgeschlossenen Kaufvertrags (Herstellungsbeginn 1. November 2023)

Rechtsfolge:

AfA in fallenden Jahresbeträgen mit 6 % vom jeweiligen Buchwert (Restwert)

AfA 2024	$800.000,00 \times 6 \% \times 6/12$ (Fertigstellung im Juni 2024)	24.000,00
AfA 2025	$776.000 \text{ Rest-BW} \times 6 \%$	46.560,00
AfA 2026	$729.440,00 \text{ Rest-BW} \times 6 \%$	43.766,40
...		

§ 7g Abs. 5 EStG: Ersetzen der 20 % Sonderabschreibungssatz durch 50 %

Beispiel:



Max Flax (Schreinermeister) (03 = 2024)

Der Schreiner Max Flax führt erfolgreich in Hildesheim ein Handwerksunternehmen. Er ermittelt seinen Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich nach § 5 Abs. 1 EStG. Max ist Sollversteuerer und sein Voranmeldezeitraum ist der Monat. Im Jahr 01, 02 als auch im Jahr 03 ist sein jeweils Gewinn vor Berücksichtigung eines Investitionsabzugsbetrags (IAB) 150.000 € (= in 01), 160.000 € (= in 02) und 178.000 € (= in 03) groß.

In 01 beabsichtigt Max, eine neue Produktionsmaschine (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer und tatsächliche Nutzungsdauer = 8 Jahre) für 10.000 € + USt anzuschaffen. Diese Maschine soll ausschließlich in seinem Betrieb in Hildesheim benutzt werden. Max bildet einen IAB in Höhe von 5.000,00 € in 01. Dieser soll mit der Anschaffung der Maschine komplett aufgelöst werden.

Am 31. Januar 03 kauft Max schließlich die Maschine gegen Bankzahlung für 11.900 € brutto. Soweit es geht, möchte er seinen gebildeten IAB auflösen. Anschließend möchte er die Maschine höchstmöglich in 03 abschreiben (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer = tatsächliche Nutzungsdauer = 8 Jahre) – allerdings unter der Einschränkung, dass die planmäßige Abschreibung in der HB und die AfA in der StB linear erfolgen soll. Zudem soll die Sammelpostenregelung des § 6 Abs. 2a EStG nicht angewendet werden. **Ist eine Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5, 6 EStG möglich? Falls ja, ist die höchstmögliche Abschreibung zu wählen.**

Prüfung, ob Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5, 6 EStG möglich ist:

TBMe für Sonderabschreibung, § 7g Abs. 6 EStG

Gewinn vom einer Gewinneinkunftsart dienenden Betrieb ohne IAB am Schluss des WJ, dass der Anschaffung oder Herstellung vorangeht, kleiner/gleich 200.000 € vor IAB-Auswirkung.

Gewinn in 02 mit 160.000 € (ohne IAB) kleiner/gleich 200.000 €. (+)

Abnutzbares bewegliches Wirtschaftsgut des Anlagevermögens

Maschine, dem Betrieb dauerhaft zu dienen bestimmt = AV mit bND von 8 Jahren (= abnutzbar) (+)

(Fast) ausschließliche (mindestens 90 %) betriebliche Nutzung des WG im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im darauffolgenden WJ in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs ... **(100% im Betrieb in HI)** oder Vermietung des WG (+)

Rechtsfolge → Höhe der Sonderabschreibung § 7g Abs. 5 EStG:

Abschreibung bis zu max. 50 % der ggf. reduzierten AfA-BMG des beweglichen abnutzbaren WG des AV

Aufteilbar auf ...

... das Jahr der Anschaffung/Herstellung

+

die 4 folgenden Jahre.

Hierbei ist eine beliebige Verteilung innerhalb dieses Begünstigungszeitraums möglich.

Die 50 % müssen auch nicht komplett verbraucht werden.

Nutzung der kompletten 50 % in 03, da geringster steuerlicher Gewinn erwünscht! (+)

Neben der Sonderabschreibung muss die AfA (linear/ degressiv/ Leistungs-AfA/ ggf. GWG-Abschreibung möglich, wenn kleiner/gleich 1.000 € (ab 2024.) abgezogen werden.

Lineare AfA ist erwünscht laut Sachverhalt! (+)

Buchungen in 03:

61/1	Soziale Abgaben für Minijobber		
	Abschreibungen		
6200	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände		
6205	Abschreibungen auf Geschäfts- oder Firmenwert		
6220	Abschreibungen auf Sachanlagen		
6230	Außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen		
6241	Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 EStG		
6243	AK-Kürzung nach § 7g Abs. 2 EStG		
6260	Sofortabschreibungen GWG		
6264	Auflösung Sammelposten GWG		
	Sonstige betriebliche Aufwendungen		
6300	Sonstige betriebliche Aufwendungen		
Soll	(an) Haben	Betrag im Soll (€)	Betrag im Haben (€)
Kauf der Maschine gegen Bankzahlung			
0440 Maschinen		10.000,00	
1400 VorSt	an 1800 Bank	1.900,00	11.900,00
Auflösung des IABs			
Außerbilanzielle Auflösung (KEIN BUCHUNGSSATZ!!!) → Gewinnerhöhung + 5.000,00			
Sofortabschreibung nach § 7g Abs. 2 S. 3 EStG zwecks Neutralisierung der außerbilanziellen und gewinnerhöhenden IAB-Auflösung:			
10.000 € AK x 50 % = 5.000,00, maximal IAB 5.000,00 → Abschreibung 5.000,00			
6243 AK-Kürzung § 7g Abs. 5 EStG	an 0440 Maschinen	5.000,00	5.000,00
Neue BMG für die AfA und Sonderabschreibung § 7g Abs. 5, 6 EstG = 10.000 – 5.000,00 = 5.000,00, § 7g Abs. 2 S. 3 2. Halbsatz EStG			
Ermittlung lineare AfA (laut Sachverhalt gewünscht): 5.000,00 : 8 Jahre = 625,00			
6220 Abschr. Sachanlagen	an 0440 Maschinen	625,00	625,00
Ermittlung der Sonderabschreibung § 7g Abs. 5, 6 EStG			
5.000,00 x 50 % = 2.500,00			
6241 Sonderab- schreibung § 7g Abs. 5 EStG	an 0440 Maschinen	2.500,00	2.500,00
Gewinnauswirkungen in 03:			
Sofortabschreibung § 7g Abs. 2 S. 3 EstG			- 5.000,00
AfA linear § 7 Abs. 1 EStG			- 625,00
Sonderabschreibung § 7g Abs. 5 EStG			- 2.500,00
Auflösung IAB außerbilanziell			+ 5.000,00
Gesamtgewinnauswirkung			- 3.125,00
Kontenentwicklung 0440 Maschinen in 03			
Anschaffung			10.000
Sofortabschreibung			- 5.000
Lineare AfA 625,00 + Sonderabschreibung 2.500,00			- 3.125,00
Kontenstand 31.12.03			1.875,00

...

§ 9 Abs. 4a EStG: Erhöhung der Verpflegungsmehraufwendungen-Pauschalen von 14 € auf 15 € und von 28 € auf 30 €

Beispiel

Der Unternehmer Rick Ricksen besucht eine Messe in München. Am Morgen des 23.2.2024 bricht um 9 Uhr morgens auf. Am 25.2.2024 kehrt er um 14 Uhr nachmittags wieder von der Dienstreise zurück. *Wieviel Verpflegungsmehraufwendungen kann Rick Ricksen geltend machen?*

15 € für den Anreisetag + 30 € für den Zwischentag + 15 € für den Abreisetag = 60 €

§ 19 Abs. 2 Satz 3 EStG: Modifizierung der Tabelle für die Versorgungsbezüge

GÜLTIG RÜCKWIRKEND AB 2023!

Mit dem Jahr 2023 soll der anzuwendende Prozentwert zur Bemessung des Versorgungs-FB nicht mehr in jährlichen Schritten von 0,8 %, sondern nur noch in jährlichen Schritten von 0,4 % verkleinert werden.

§ 22 Nr. 1 Satz 3 a) aa) Satz 3 EStG: Modifizierung der Tabelle für die Renten

GÜLTIG RÜCKWIRKEND AB 2023!

Ab 2023 soll das Ansteigen des Besteuerungsanteils für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang auf einen 0,5 % jährlich vermindert werden. Für die Kohorte 2023 soll somit der Besteuerungsanteil anstatt 83 % nur noch 82,5 % hoch sein. Die 100 % sollen somit erstmals für die Kohorte 2058 gelten.

§ 24a Satz 5 EStG Modifizierung der Tabelle für den Altersentlastungsbetrag

GÜLTIG RÜCKWIRKEND AB 2023!

Mit der Anpassung soll ab dem Jahr 2023 der anzuwendende Prozentsatz nicht mehr in jährlichen Schritten von 0,8 %, sondern von 0,4 % gemindert werden. Der HB soll sich startend in 2023 um jährlich 19 € anstatt bisher 38 € mindern.

§ 3 Nr. 73 EStG: Einführung einer Freigrenze für Einnahmen aus § 21 EStG

Beispiel

Ausgangssachverhalt:

Der Steuerpflichtige Jan Krüger (41 Jahre) vermietet eine Garage für monatlich 80,00 € in 2024. Weitere Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sind nicht gegeben. Auch bestehen keine Werbungskosten im Zusammenhang mit der Garage. **Ertragsteuerliche Würdigung!**



Jan Krüger

Abwandlung: Im Zusammenhang mit der Garage sind Erhaltungsaufwendungen in Höhe von 1.200,00 € gegeben. Soweit es möglich ist, möchte Jan Krüger diese Aufwendungen steuerlich geltend machen. **Ertragsteuerliche Würdigung!**

Lösung zum Ausgangssachverhalt:

Ermittlung der Einkünfte aus § 21 EStG:

Mieteinnahmen: 80,00 € x 12 Monate = 960,00 € < 1.000,00 € → § 3 Nr. 73 EStG = 100 % stfrei! (Freigrenze = 999,99 €)

Lösung zur Abwandlung:

Grundsätzlich steuerfrei. Hier jedoch Antrag nach § 3 Nr. 73 Satz 2 EStG:

Einnahmen aus § 21 EStG = 960,00 € (bleiben durch Antrag steuerpflichtig!)

- WK § 9 Abs. 1 S. 1 EStG – 1.200,00 €

= Einkünfte § 21 EStG = - 240,00 €

§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG: Ersetzen der Freigrenze von 35 € durch Betrag 50 €

Beispiel:

Der Unternehmer Anton Abel schenkt dem Lieferanten anlässlich guter Beschaffungsbeziehungen ein Tee-Service (Einkaufspreis 48 € + 9,12 € Umsatzsteuer) gegen Bankzahlung. **Wie ist der Sachverhalt ertrags- und bilanzsteuerrechtlich zu würdigen? Buchen Sie den Sachverhalt!**



Anton Abel

Lösung:

Es liegt ein Geschenk von geringem Wert nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 EStG vor, da AK (= Nettobetrag) geringer/gleich 50 €.

Buchungssatz:

6610 Geschenke abzugsfähig 48,00

1400 VorSt 9,12

an 1800 Bank 57,12

Gewinnauswirkung in HB und StB = - 48,00

§ 10d EStG: Änderungen beim Verlustabzug und -rücktrag (Beträge in €)

Beispiel:

Dieses sind die einkommensteuerlichen Daten des einzeln zu veranlagenden Horst Hirsch (Einzelunternehmer). **Ermitteln Sie den Verlustrücktrag und -vortrag nach neuem Recht!**



Horst Hirsch

2021	2022	2023	2024	2025
Daten: G.d.E = + 50.000 Sonderausgaben = 4.500 a.g.B. = 4.500	Daten: G.d.E = + 40.000 Sonderausgaben = 4.000 a.g.B. = 4.000	Daten: G.d.E = + 50.000 Sonderausgaben = 6.000 a.g.B. = 5.000	Daten: Negative Einkünfte = - 200.000 Sonderausgaben 4.000 a.g.B. 4.500	Daten: G.d.E = + 130.000 Sonderausgaben = 3.000 a.g.B. = 2.000
Berechnung:	Berechnung:	Berechnung:	Berechnung:	Berechnung:

Inwieweit kann diese Vorgehensweise auf Antrag verändert werden?

§ 10d Abs. 1 letzter Satz EStG

§ 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG: Erhöhung des Freibetrags bei Betriebsveranstaltungen auf 150 €

Beispiel:

Das Unternehmen Roland Meier plant für seine hundert MitarbeiterInnen ein Sommerfest. Alle hundert MitarbeiterInnen haben sich angemeldet. Pro MitarbeiterIn entstehen Aufwendungen von 140,00 €. Einkommensteuerrechtliche Beurteilung?

Lösung:

Nicht steuerbar nach § 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG, da geringer als Freibetrag von 150,00 €.

§ 23 Abs. 3 Satz 5 ESG: Erhöhung der Freigrenze von 599,99 € auf 999,99 €

Beispiel: Jan Meiser verkauft sein Grundstück. Dieses kaufte er zum 1.01.2021 für 500.000,00 €. Hiervon entfielen 100.000,00 € auf den Grund und Boden. Das Haus (Baujahr 1950) wird zu Wohnzwecken vermietet. Das vermietete Haus wird zum 31.12.2024 für 469.995,00 € verkauft. Dabei entstehen Werbungskosten von 1.000,00 €.

Lösung:

Ermittlung:

Veräußerungspreis		469.995,00
- AK Grundstück	500.000,00	
AfA 2 % x 400.000 x 4 Jahre	- 32.000,00	
Abzüglich		- 468.000
Werbungskosten		- 1.000,00
Veräußerungsgewinn		995,00

Kleiner/gleich FG von 999,99 € => 0,00 € stpfl. V-Gewinn

§ 141 AO: Änderung der Grenzen → Umsätze § 19 UStG von 600.000 € auf 800.000 € und Gewinn von 60.000 € auf 80.000 €.

Beispiel:

Der Einzelunternehmer und Gewerbetreibende Jan Jensen ist nicht nach HGB buchführungspflichtig. Allerdings hat er im vorherigen Wirtschaftsjahr erstmalig einen steuerlichen Gewinn von 82.000 € erwirtschaftet. Das Finanzamt schreibt ihn daher im laufenden Jahr bei der Veranlagung zur Einkommensteuer an, dass er ab dem kommenden Jahr seine Bücher mittels Betriebsvermögensvergleichs führen müsse. Jan Jensen ist empört. Ist die Aufforderung zur Buchführung rechters?

Lösung zum Fall § 141 AO

1	Gilt ausschließlich für folgende Adressaten:	
	Gewerbetreibende § 15 EStG Jens Jensen hat Einkünfte aus Gewerbebetrieb (+)	Land- und Forstwirte § 13 EStG
2	Keine Buchführungspflicht nach § 140 AO (Jens Jensen ist nicht nach HGB BF-pflichtig (+))	
3	Eine der folgenden Grenzen überschreitend:	
	Umsätze nach § 19 Abs. 3 UStG größer 600.000,00 € (ab 2024 = 800.000,00 €) (gilt für § 13 EStG und § 15 EStG)	
	Wirtschaftswert selbstbewirtschafteter land- und forstwirtschaftlicher Flächen größer 25.000,00 € (gilt nur für § 13 EStG)	
	Gewinn größer 60.000,00 € (ab 2024 = 80.000,00 €) (gilt für § 13 EStG und für § 15 EStG) (Jens Jensen überschreitet mit 82.000 € diese Grenze)	

Rechtsfolge:

Pflicht zur Buchführung ab dem Beginn des Wirtschaftsjahrs, welches dem Jahr folgt, in dem das Finanzamt den Steuerpflichtigen diese Buchführungspflicht mitgeteilt hat.

Jens Jensen hat ab dem kommenden Jahr seine Bücher nach § 5 Abs. 1 EStG zu führen, weil er im laufenden Jahr vom Finanzamt hierzu aufgefordert wurde.

§ 18 Abs. 2 Satz 3 UStG: Erhöhung der Grenze von 1.000 € auf 2.000 €

Beispiel: Der Unternehmer Arne Westerknapp muss im Vorjahr eine Umsatzsteuerzahllast von insgesamt 1.500,00 € bezahlen. Arne Westerknapp möchte gern keine Voranmeldungen für die Umsatzsteuer mehr abgeben müssen. Ist das möglich?

Antwort: Da Arne W. im Vorjahr mit einer Umsatzsteuerzahllast von 1.500,00 € kleiner/gleich 2.000 € ist, kann das Finanzamt Arne W. von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen befreien. Arne W. muss nur noch eine Umsatzsteuerjahreserklärung abgeben.

§ 20 Satz 1 Nr. 1 UStG: Erhöhung der Grenze von 600.000 € auf 800.000 €.

Beispiel:

Der Gewerbetreibende und umsatzsteuerliche Unternehmer Jan Fuchs hat im Vorjahr Umsätze nach § 19 Abs. 3 UStG in Höhe von 680.000 € gehabt. Gern würde Jan Fuchs seine Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten versteuern lassen. Ist das möglich.

Lösung: Da die Umsätze im Sinne von § 19 Abs. 3 UStG von Jan Fuchs im Vorjahr kleiner/gleich 800.000 € sind, kann er sich auf Antrag als Ist-Versteuerer nach § 13 Abs. 1 Nr. 1b UStG versteuern lassen (Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten).

§ 19 Abs. 1 Satz 4 UStG: Umsatzsteuererklärungen bei KleinUN

Kleinunternehmer sollen in Zukunft davon befreit sein, eine Umsatzsteuererklärung ans Finanzamt senden zu müssen. Gilt nicht für § 18 Abs. 4a UStG-Vorgänge. Auch bei Aufforderung durch die Finanzverwaltung soll weiterhin eine Abgabepflicht bestehen bleiben.

§ 241a HGB: Erhöhung der Schwellenwerte

Die Werte in § 241a HGB werden von 600.000 € auf 800.000 € (Umsatzerlöse) und von 60.000 € auf 80.000 € (handelsrechtlicher Jahresüberschuss) vergrößert. Unterhalb dieser Werte ist es Einzelkaufleute gestattet, statt einer handelsrechtlichen Buchführung mit Jahresabschlussstellung nur eine Gewinnermittlung nach Einnahmen-Überschuss-Rechnung durchführen.